

Die Qualität der gerichtlichen Arbeit zeigt sich auch darin, daß ein Teil der Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft durch Einigungen oder Klagerüdenahmen beendet wurde, nachdem, die Ergebnisse der Sachaufklärung es dem Verklagten ermöglichten, die Vaterschaft zu dem Kind frei von Bedenken anzuerkennen, bzw. für die Klägerin Anlaß waren, die Klage zurückzunehmen. Bezogen auf die Zahl der Urteile ist aus der Gesamtzahl der Berufungen zu entnehmen, daß die Prozeßparteien die Entscheidungen der Kreisgerichte weitgehend akzeptieren.*³

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Gerichte ihre Aufgaben erfüllen. Erforderlich und im Interesse einer konzentrierten und effektiven Durchführung der Verfahren, vor allem der Sachaufklärung, ist es aber auch auf diesem Teilgebiet der Familienrechtsprechung unerlässlich, der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, der Beweiserhebung und der konzeptionellen Durchdringung der Verfahren besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.⁴ Dabei kommt es vor allem auf die noch bessere gedankliche Durchdringung der beweisrechtlichen Fragen und ihrer Zusammenhänge an, die sich im Verlauf des einzelnen Verfahrens sehr unterschiedlich darstellen können. Unterschiedliche Situationen, die das Gericht beachten und in seine konzeptionellen Überlegungen vorausschauend einbeziehen sollte, ergeben sich insbesondere aus den Erklärungen der Prozeßparteien über ihre geschlechtlichen Beziehungen während der gesetzlichen Empfängniszeit. Je nachdem, ob geschlechtliche Beziehungen bestanden haben oder bestritten werden, und je nachdem, ob der Verklagte der einzige bekannte Mann ist, der als Vater des Kindes in Frage kommt, oder weitere Männer bekannt sind, sind die Erfordernisse der Beweiserhebung unterschiedlich. Eine ähnliche — wenn auch einfachere — Lage besteht bei den Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft. Ausgehend von § 54 Abs. 2 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 2 FGB widerspiegeln sich diese Verschiedenheiten auch in der Richtlinie Nr. 23.

Im folgenden soll auf einige Fragen näher eingegangen werden, die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in den letzten Jahren eine Rolle gespielt haben bzw. aus der Überprüfung von Gerichtsakten bekanntgeworden sind.⁵

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Gerichts ist § 54 Abs. 2 FGB. Danach kann als Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes der Mann festgestellt werden, der mit der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat.

Zur Frage der geschlechtlichen Beziehungen hat im allgemeinen bereits vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beim Referat Jugendhilfe mit der Klägerin und dem Verklagten ein Gespräch stattgefunden. Demzufolge liegen von beiden Seiten schon Erklärungen vor. Deshalb orientiert Abschn. A I Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 23 darauf, der Klage die Unterlagen des Referats Jugendhilfe beizufügen bzw. sie vom Gericht anzufordern. Diese Unterlagen ermöglichen es dem Gericht, sich auf das bisherige und das künftig zu erwartende Vorbringen der Prozeßparteien einzustellen und es für die Vorbereitung der Sachaufklärung bis hin zur Ladung von Zeugen für den ersten Termin zu nutzen. Zugleich hat das Gericht mit den Unterlagen des Referats beiderseitige Erklärungen der Prozeßparteien, die sie zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben haben und die demzufolge u. U. noch nicht von Erinnerungslücken beeinträchtigt sind.

Enthalten die Angaben vor dem Referat Jugendhilfe oder die Klage bzw. die Klageerwiderung Hinweise auf geschlechtliche Beziehungen der Klägerin zu anderen Männern, dann sollte das Gericht diese bereits zur ersten Verhandlung laden. Die Erfahrungen zeigen, daß die Erörterung des Prozeßstoffs nur mit den Prozeßparteien selten dazu führt, daß der Verklagte seine Behauptungen über geschlechtliche Beziehungen der Klägerin zu anderen Männern aufgibt. Gibt die Klägerin selbst neben dem Verklagten weitere Männer als Partner geschlechtlicher Beziehungen an, ist die Sachlage insoweit ohnehin klar. Da das Gericht für die Beziehung von Gutachten wissen muß, welche Bürger in die Begutachtung einzubeziehen sind, kommt es ohne die Zeugenvernehmung der möglichen Väter des Kindes in der Regel nicht aus.

In Abschn. A I Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 23 wird des weiteren gefordert, daß der Klage Geburtsurkunde und Reifegradzeugnis beizufügen sind. Viele Gerichte legen Wert darauf, daß mit der Klage auch der Schwangerenausweis der Klägerin eingereicht wird. Die darin noch vor der Geburt des

Kindes erfaßten Daten (insbesondere zur letzten vorgeburtlichen Regelblutung der Mutter) ermöglichen es in Verbindung mit dem Reifegradzeugnis, die Angaben zu den geschlechtlichen Beziehungen verhandlungsvorbereitend zu überprüfen, etwaige Ansatzpunkte für Zweifel zu erkennen und in die weiteren Überlegungen für die Sachaufklärung einzubeziehen.

Auf die Pflicht des Gerichts zur überschlüssigen Prüfung der Tragezeit auf der Grundlage der Angaben der Klägerin zur letzten vorgeburtlichen Regelblutung, der beiderseitigen Erklärung' der Prozeßparteien zum Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs, des Geburtstermins und der Reifegradmerkmale hat das Oberste Gericht mehrfach hingewiesen.⁶ In diesen Verfahren war allein der Verklagte als möglicher Vater des Kindes bekannt. Nach den Angaben zu den Zeitpunkten des Geschlechtsverkehrs und dem Geburtstermin hätte sich im ersten Fall eine Tragezeit von 234 bzw. 231 Tagen und im zweiten Fall von 301 Tagen ergeben. In den Urteilen wurde unter Hinweis auf gerichtsmedizinische Literatur dargelegt, daß die Tragezeit für reife Kinder im allgemeinen 270 Tage beträgt, mit einer Schwankungsbreite von 10 bis 15 Tagen. In beiden Verfahren bestanden hinsichtlich der Tragezeit Ausnahmesituationen. Sie verdeutlichen die Pflicht des Gerichts, unabhängig von Zweifeln und Bedenken, die die Prozeßparteien vortragen, die wesentlichen Umstände in Vorbereitung auf die notwendige Sachaufklärung gründlich zu überprüfen, um zu sicheren Wahrheitsfeststellungen gelangen zu können. Dieses Erfordernis zeigte sich besonders in dem Verfahren, in dem das Instanzgericht die Vaterschaft des Verklagten ohne Beziehung von Gutachten festgestellt hatte, obwohl erhebliche Bedenken gegen seine Vaterschaft bestehen mußten.

In Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlung gehört selbstverständlich in die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Anforderung der Einkommensbescheinigung für den Verklagten für die gesamte Zeit nach der Geburt des Kindes, es sei denn, ein Teil des Unterhalts könnte wegen eingetretener Verjährung (§ 108 FGB) nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden. Einkommensbescheinigungen für die Vergangenheit sind notwendig, weil der Unterhalt bei Unterschieden im Einkommen möglicherweise für einzelne Zeitabschnitte differenziert festgesetzt werden muß.⁷

Mündliche Verhandlung und Maßnahmen zur Sachaufklärung, wenn allein der Verklagte als möglicher Erzeuger in Betracht kommt

Erfahrene Richter erläutern zu Beginn der mündlichen Verhandlung den Prozeßparteien den Inhalt des § 54 Abs. 2 FGB. Sie schaffen damit eine überschaubare Grundlage für das gesamte weitere Verfahren. Das erleichtert den Beteiligten das Verständnis für das Verfahren und ihre Mitwirkungspflicht.⁸ Sie lenken die Prozeßparteien auf die beiden Hauptfragen, die für die Feststellung der Vaterschaft bzw. für eine erfolglose Klage bestimmend sind, wenn zunächst allein der Verklagte als möglicher Vater in Frage kommt:

- Haben die Prozeßparteien während der gesetzlichen Empfängniszeit für das Kind miteinander geschlechtlich verkehrt und zu welcher Zeit?
- Welche Umstände sprechen dagegen, daß der Verklagte der Vater des Kindes ist?

Die erste Frage ist durch die Ausführungen der Prozeßparteien auf der Grundlage ihrer früheren Erklärungen vor dem Referat Jugendhilfe im allgemeinen sehr schnell zu klären. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung kann sich das Gericht darauf beschränken, die beiderseitigen Angaben kurz

Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren (OG-Informationen 1977, Nr. 1, S. 4 ff.; W. Strasberg in NJ 1977, Heft 12, S. 354 ff.) und die 1. Plenartagung vom 27. Januar 1982 zu den Anforderungen an die Sachaufklärung in den ZFA-Verfahren (OG-Informationen 1982, Nr. 2, S. 3 ff.).

3 Aus der Statistik für 1984 ergibt sich, daß gegen 10 Prozent der Urteile im Feststellungsverfahren und gegen 2,5 Prozent der Urteile im Anfechtungsverfahren Berufung eingelegt wurde.

4 Vgl. hierzu die auf der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts gestellten Forderungen, a. a. O.

5 Zuletzt hat F. Thoms im Jahre 1975 in dieser Zeitschrift wichtige Probleme der Verfahren zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft zusammenhängend behandelt (vgl. NJ 1975, Heft 18, S. 536 ff.).

6 Vgl. OG, Urteile vom 23. Juli 1974 - 1 ZzF 15/74 - (NJ 1974, Heft 21, S. 660) und vom 16. Dezember 1980 - 3 OFK 31/80 - (NJ 1981, Heft 6, S. 280).

7 Vgl. OG, Urteil vom 23. Juli 1974 - 1 ZzF 12/74 - (NJ 1974, Heft 21, S. 658) mit Anm. von U. Rohde.

8 Vgl. die in der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts gestellten Forderungen, a. a. O., S. 13.